



Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung Spezialistin / Spezialist für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen

vom **19. SEP. 2011**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 ZWECK DER PRÜFUNG

Die Prüfung bezweckt den Nachweis der Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten zu Spezialistinnen und Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen.

Spezialistinnen und Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen arbeiten in drei Bereichen, die alle zum Ziel haben, sehbehinderten oder blinden Personen (im Folgenden Sehbehinderte genannt) ein möglichst selbständiges Leben zu ermöglichen.

- A Vertiefungsgebiet Low Vision**
- B Vertiefungsgebiet Orientierung und Mobilität**
- C Vertiefungsgebiet Lebenspraktische Fähigkeiten**

Allen drei Bereichen gemein ist die Beratung und Unterstützung Sehbehinderter in verschiedenen Lebensbereichen. Ausgehend von einer Bedürfnisanalyse wird zusammen mit den Klientinnen und Klienten eine Planung der benötigten Hilfsmittel und der Aktivitäten erstellt, Trainings durchgeführt und evaluiert. Dabei ist auch der Einbezug des Umfeldes der Klientinnen und Klienten zu berücksichtigen sowie der Kontakt zu den Behörden.

Unter Rehabilitation ist nicht nur das Wiedererlangen gewisser früher bekannter Fähigkeiten nach Eintritt einer Sehbehinderung zu verstehen, sondern auch Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche, welche zum erstmaligen Erwerb von Fähigkeiten führen, die zur Kompensation von Nachteilen aus einer Sehbehinderung führen. Andernorts findet man dafür den Ausdruck „Habilitation“.

A Vertiefungsgebiet Low Vision LV

Spezialistinnen und Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen mit dem Vertiefungsgebiet Low Vision helfen Sehbehinderten aller Altersstufen, ihr reduziertes Sehvermögen optimal zu nutzen. Sie erfassen das Sehpotenzial und die visuellen Schwierigkeiten, planen und leiten Trainingseinheiten und instruieren die Sehbehinderten im Gebrauch von Sehhilfen und anderen Hilfsmitteln. Sie unterstützen die Sehbehinderten auch bei der privaten, schulischen und beruflichen Integration.

Sie stimulieren und fördern die visuelle Wahrnehmung und helfen mit geeigneten Massnahmen, die reduzierte Sehleistung besser auszunutzen. Sie planen Trainingseinheiten auf der Grundlage von ärztlichen Berichten und eigenen Vorabklärungen. Auf die sehbehinderten Personen abgestimmt wählen sie Sehhilfen und andere, nicht-optische Hilfsmittel aus. Ihre Hauptaufgabe ist es, mit den Sehbehinderten zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz zielgerichtete Trainings durchzuführen, so dass diese die verschiedenen Hilfsmittel optimal einsetzen und möglichst eigenständig wirken können. Beispielsweise können sie mit den entsprechenden Sehhilfen Texte (wieder) lesen oder den Computer benutzen.

Neben den praktischen Übungen führen sie mit Sehbehinderten visuelle Stimulationsübungen durch. Sie begleiten die sehbehinderten Personen meist über längere Zeit hindurch und betreuen sie umfassend. Dazu gehören auch die Beratung bei Fragen oder Problemen, etwa mit Versicherungen, und die Koordination von verschiedenen Massnahmen.

Spezialistinnen und Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen mit dem Vertiefungsgebiet Low Vision haben je nach Anstellung weitere Aufgaben wie die Durchführung von Schulungen und die Kontaktpflege zu Fachleuten bzw. -stellen wie Augenärztin oder Augenarzt, Optikerin oder Optiker, Berufsberaterin oder Berufsberater, Eingliederungsstellen, Sozialdiensten, Schulen etc.

B Vertiefungsgebiet Orientierung und Mobilität O+M

Die Schulung in O+M bietet sehbehinderten Personen Techniken und Strategien an, die ihnen eine sichere und möglichst selbständige Fortbewegung ermöglichen. Die Vermittlung erfolgt im Einzelunterricht, unter Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung des sehbehinderten Menschen. Der Unterricht passt sich dem vorhandenen Sehvermögen an und orientiert sich an den Bedürfnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten der betroffenen Personen. Rehabilitationsunterricht in O+M ist für Menschen aller Altersstufen möglich und kann von geburts- und späterblindeten als auch von hochgradig sehbehinderten Personen mit und ohne zusätzliche Behinderungen in Anspruch genommen werden.

Nach einem gemeinsam erarbeiteten Programm werden Strategien und Techniken vermittelt und erprobt für eine gefahrlose und möglichst selbständige Fortbewegung. Es werden die vorhandenen Sinne gefördert und geschult, ebenso das Orientierungsvermögen. Die Sehbehinderten werden im Einsatz und Umgang mit spezifischen Hilfsmitteln beraten.

Daneben erfolgt die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem Sehbehindertenwesen und anderen Fachgebieten, die Zusammenarbeit mit Behörden (Sozialversicherungen, Baukommissionen etc.) und der Einbezug des Umfelds der Betroffenen.

C Vertiefungsgebiet Lebenspraktische Fähigkeiten LPF

Zu den Aufgaben einer Spezialistin oder eines Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen mit dem Vertiefungsgebiet LPF gehört es, sehbehinderte Personen bei der Bewältigung ihrer Probleme in den verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens umfassend zu beraten und sie bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

In einem individuell abgestimmten Unterricht werden spezielle Techniken, Methoden und Strategien erarbeitet und vermittelt, welche die Gestaltung und Bewältigung des Alltags erleichtern. Der Unterricht orientiert sich an den Wünschen und Erfahrungen der betroffenen Personen und baut auf deren Fähigkeiten und Vorkenntnissen auf. Wichtigste Anwendungsbereiche sind: Kochen, Essen, Haushaltsführung, Gesundheits- und Körperpflege, Kleiderpflege- und unterhalt sowie häusliche Reparaturen.

Daneben gilt die Aufmerksamkeit der Vermittlung verschiedenster Kommunikationsfähigkeiten, der Einrichtung geeigneter Arbeitsplätze, der Vermittlung und Erprobung von Hilfsmitteln, der Koordination und Zusammenarbeit mit weiteren Fachkräften aus dem Sehbehindertenwesen und anderen Fachgebieten, der Zusammenarbeit mit Behörden und dem Einbezug des Umfelds der Betroffenen.

1.2 TRÄGERSCHAFT

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Sie setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des SZB für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 AUFGABEN DER QS-KOMMISSION

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des SZB, Ressort Fort- und Weiterbildung übertragen.

2.3 ÖFFENTLICHKEIT/AUFSICHT

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 AUSSCHREIBUNG

3.11 Die Abschlussprüfung wird 9 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Abschlussprüfung.

3.2 ANMELDUNG

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- f) Angabe des Vertiefungsgebietes

3.3 ZULASSUNG

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen Fachausweis oder ein Diplom der höheren Berufsbildung oder einen Abschluss einer Hochschule in den Berufsfeldern Pädagogik, Gesundheit oder Soziales verfügt;
- b) über mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den genannten Berufsfeldern verfügt;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- d) die geforderten Lehrpraktika schriftlich nachweisen kann

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, das termingerechte Einreichen des Themas der Diplomarbeit und deren Disposition, die Genehmigung von beidem sowie die rechtzeitige und vollständige Einreichung der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse bzw. Nachweise müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Spezialistinnen/Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen für alle Vertiefungsgebiete:

- Interdisziplinäres Grundlagenwissen (Modul 1)
- Optik im Rehabilitationsprozess 1 (Modul 2a)

Zusätzlich im Vertiefungsgebiet Low Vision (LV):

- Grundlagen Orientierung und Mobilität O+M (Modul 2b)
- Grundlagen Lebenspraktische Fähigkeiten LPF (Modul 2c)
- Computerbasierte Hilfsmittel (Modul 2d)
- Optik im Rehabilitationsprozess 2 (Modul 3a)
- Evaluationsmethoden (Modul 3b)
- Trainingsmethoden (Modul 3c)
- Theorie und Praxis in verschiedenen Altersgruppen und Behinderungsarten (Modul 3d)
- Nachweis Lehrpraktikum im Bereich LV

Zusätzlich im Vertiefungsgebiet Orientierung und Mobilität (O+M):

- Grundlagen Orientierung und Mobilität O+M (Modul 2b)
- Grundlagen und Techniken von O+M (Modul 4a)
- Spezielle Anwendungen und Orientierungstechniken in unterschiedlichen Situationen (Modul 4b)
- Anwendung in Funktion von Alter und Behinderungsart (Modul 4c)
- Beratungen und Führen von administrativen Folgearbeiten Modul 4d)
- Nachweis Lehrpraktikum im Bereich O+M

Zusätzlich im Vertiefungsgebiet Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF):

- Grundlagen Lebenspraktische Fähigkeiten LPF (Modul 2c)
- Computerbasierte Hilfsmittel (Modul 2d)
- Kommunikation (Modul 5a)
- Kochen und Essen (Modul 5b)
- Haushalt und Aktivitäten des täglichen Lebens (Modul 5c)
- Nähen und Kleiderpflege (Modul 5d)
- Nachweis Lehrpraktikum im Bereich LPF

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) sowie in den Bestimmungen über das Lehrpraktikum festgelegt. Diese sind in der Wegleitung und deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens sechs Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 KOSTEN

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 AUFGEBOT

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 4 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich entweder Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 RÜCKTRITT

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 NICHTZULASSUNG UND AUSSCHLUSS

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 PRÜFUNGSAUFSICHT, EXPERTINNEN UND EXPERTEN

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder ein Dozent der vorbereitenden Kurse, beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder ein Dozent der vorbereitenden Kurse eingesetzt werden darf, nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 ABSCHLUSS UND NOTENSITZUNG

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNGSTEILE

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer
1	Fallstudie	schriftlich	3h
2	Gebrauchstraining	praktisch	ca. 45 Min.
3	Diplomarbeit	schriftlich mündlich	vorgängig erstellt ca. 45 Min.
Total			4h 30 Min.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 ALLGEMEINES

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 BEURTEILUNG

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 NOTENWERTE

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 BEDINGUNGEN ZUM BESTEHEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG UND ZUR ERTEILUNG DES DIPLOMS

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Note des Prüfungsteils 3 mindestens 4.0 ist.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) die gewählte Vertiefungsrichtung;
 - e) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 WIEDERHOLUNG

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 TITEL UND VERÖFFENTLICHUNG

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Spezialistin/Spezialist für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen mit eidgenössischem Diplom**
 - **Spécialiste en réadaptation de personnes malvoyantes et aveugles avec diplôme fédéral**
 - **Specialista nella riabilitazione di persone ipovedenti e cieche con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird Specialist in Rehabilitation of Visual Impaired with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 ENTZUG DES DIPLOMS

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 RECHTSMITTEL

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der SZB legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der SZB trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 9.11 Wer früher einen Zertifikatslehrgang Low Vision, einen Zertifikatslehrgang Orientierung und Mobilität oder einen Zertifikatslehrgang Lebenspraktische Fähigkeiten des SZB erfolgreich bestanden hat, danach mindestens 3 Jahre als Rehabilitationsfachperson im Sehbehindertenwesen tätig gewesen ist und die nach Ziff. 3.32 erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen nachweist, kann das Diplom nach Ziff. 7.1 erwerben.
- 9.12 Wer das Diplom nach Ziff. 9.11 erwerben will, hat der QS-Kommission innerhalb von 5 Jahren nach der ersten Durchführung der Abschlussprüfung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

9.2 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

10 ERLASS

St. Gallen, 31. August 2011

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB



Matthias Bütikofer, Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **19. SEP. 2011**

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin:



Prof. Dr. Ursula Renold